

Leitlinie



www.crx-af-as.de

Honda CRX AF/AS Interessengemeinschaft

Agathe Platzer, Im Grund 5/2, 73277 Owen
Bernhard Schneider, Wetzlarer Straße 11, 35582 Wetzlar-Dutenhofen
E-Mail: CRX-AF-AS-IG@web.de

Vorbemerkung: Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für weibliche, männliche oder diverse andere Personen verwendet. Die Bezeichnung „Teilnehmer“, schließt zudem Fahrer, Beifahrer und weitere Mitfahrer ein.

1. Name

Honda CRX AF/AS Interessengemeinschaft

2. Sitz der Interessengemeinschaft

Bei der Interessengemeinschaft handelt es sich nicht um einen eingetragenen Verein. Eine Eintragung ist auch in Zukunft nicht geplant.

Als Sitz der Interessengemeinschaft werden die Postanschriften der beiden IG-Verantwortlichen genannt.

3. Organe der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten und gleich verantwortlichen Personen. Bei Bedarf können von diesen weitere Mitglieder mit Aufgaben beauftragt werden, ohne, dass diese zu Organen der Interessengemeinschaft werden.

4. Zweck der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft wurde gegründet, um folgendes zu erreichen:

- Zusammenführung aller Honda CRX AF/AS Fahrer/-innen im deutschsprachigen Raum,
- Erhalt der Honda CRX AF/AS-Modelle,

- Registrierung des im deutschsprachigen Raum vorhandenen Honda CRX AF/AS-Bestandes,
- Ausrichtung von Veranstaltungen und Treffen für die Mitglieder der Interessengemeinschaft,
- Erstellung einer Plattform mit Informationen und Wissenswerten rund um den Honda CRX AF/AS und die Aktivitäten der Interessengemeinschaft,
- eine objektive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Honda CRX AF/AS.

5. Namensrechte

Die Namensrechte:

- Honda CRX AF/AS Interessengemeinschaft
- www.crx-af-as.de
- crx-af-as-ig@web.de

gehören den IG-Verantwortlichen.

6. IG-Verantwortliche

Die Interessengemeinschaft muss durch mindestens zwei Personen geführt werden. Die aktuelle Interessengemeinschaft wird durch die beiden Gründer der Interessengemeinschaft geführt.

Ein IG-Verantwortlicher kann auf Antrag eines Mitgliedes und der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Dies würde wie folgt ablaufen: das Mitglied wendet sich mit dem Grund des Antrages an den zweiten IG-Verantwortlichen. Zunächst wird versucht, in einem Gespräch mit den betroffenen IG-Verantwortlichen und dem antragstellenden Mitglied zu vermitteln. Sollte dies ohne Erfolg bleiben, geht der Antrag per E-Mail-Verteiler an alle Mitglieder weiter. Sollte eine einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung gelisteten Mitglieder dem Antrag auf Abwahl zustimmen, wäre der IG-Verantwortliche, um den es geht, abgewählt. Er würde noch bis zur Neuwahl eines neuen IG-Verantwortlichen im Amt bleiben. Sollte der Abwahlantrag gegen beide IG-Verantwortlichen gestellt werden, sollte sich das Mitglied mit den anderen Mitgliedern besprechen und man sollte einen Verantwortlichen bestimmen. Dieser sollte zunächst das Gespräch mit den IG-Verantwortlichen suchen. Sollte dies erfolglos bleiben, ist er berechtigt, über den bekannten E-Mail – Verteiler den Antrag auf Abwahl zu verschicken. Der weitere Ablauf ist identisch mit der Abwahl eines einzelnen IG-Verantwortlichen.

Eine Neuwahl erfolgt wie folgt: zunächst wird der verbleibende IG-Verantwortliche einen Vorschlag für einen neuen IG-Verantwortlichen machen. Sollte der Vorgeschlagene sich für die Kandidatur bereiterklären, muss er sich in einer persönlichen Vorstellung per Mail allen Mitgliedern zur Wahl vorstellen. In einer folgenden Mail durch den verbleibenden IG-Verantwortlichen an alle Mitglieder wird eine Abstimmung eingefordert. Ein einfaches Mehrheitsvotum der auf diese Mail antwortenden Mitglieder würde die Wahl mit positivem oder negativem Ergebnis für die zur Wahl stehende Person entscheiden. Bei negativem Entscheid stünde es allen Mitgliedern frei, ihrer Meinung nach geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Sollte der Vorgeschlagene sich bereit erklären, würde die Wahl wieder mit der schriftlichen Vorstellung und der Abstimmung der Mitglieder erfolgen. Sollten mehrere Mitglieder vorgeschlagen werden und diese sich auch zur Wahl bereit erklären, erfolgt ein analoger

Ablauf. Die Personen stellen sich per Mail persönlich vor und danach folgt eine Abstimmung. Gewählt wäre derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Eine einfache Mehrheit genügt.

Die persönliche Vorstellung der zur Wahl stehenden Person sollte folgendes enthalten:

- etwas zur Person selbst,
- über seine CRX-Geschichte und
- wie der Kandidat sich seine Arbeit und Ziele als IG-Verantwortlicher vorstellt.

Die Abstimmungen erfolgen in digitaler Form. Eine örtliche Zusammenkunft ist nicht zwingend erforderlich.

Beim freiwilligen Ausscheiden eines IG-Verantwortlichen gilt die oben genannte Regelung analog.

7. Mitgliedschaft

In der Interessengemeinschaft kann jeder Mitglied werden, der im Besitz eines Honda CRX AF/AS ist. In Ausnahmefällen kann auch der Kaufinteressent eines Honda CRX AF/AS in den E-Mail-Verteiler der IG aufgenommen werden. Mit dem Verkauf des Honda CRX AF/AS erlischt die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft.

Es gibt keine Altersbeschränkungen und Geschlechtsbeschränkungen.

8. Ausschluss aus der Mitgliedschaft

Bei einem die Interessengemeinschaft schädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Ausschlusses treffen die beiden Interessengemeinschaft-Verantwortlichen einvernehmlich. Auch ein Interessengemeinschaft-Verantwortlicher kann wegen schädigendem Verhalten ausgeschlossen werden, dafür ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

9. Spenden und deren Verwendung

Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft ist kostenlos. Anfallende Kosten für die Internet-Seite und eventuell entstehende Kosten für die Treffen-/Veranstaltungsvorbereitung, werden durch Spenden der Mitglieder gedeckt. Die Interessengemeinschaft ist nicht auf einen finanziellen Gewinn ausgelegt. Sollte auf Dauer ein positiver Betrag in der Spendenkasse sein, welcher nicht für die Deckung der laufenden Kosten benötigt wird, wird dieser Betrag einem gemeinnützigen Verein gespendet.

10. Anträge/Mitbestimmung der Mitglieder

Wünschenswert sind Mitglieder, die sich aktiv an der Interessengemeinschaft beteiligen. Anregungen und Verbesserungshinweise sind auf dem direkten Weg mit den IG-Verantwortlichen zu besprechen. Sollte der Wunsch auf eine Mitgliederversammlung bestehen, um komplexere Sachverhalte anzusprechen bzw. abzustimmen, wird diesem Wunsch nur dann Rechnung getragen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist. Die Mitgliederversammlung wird dann durch die Interessengemeinschaft-Verantwortlichen in einer zentralen Lage Deutschlands organisiert.

Bei einer Mitgliederversammlung wird von den IG-Verantwortlichen nur eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung gestellt. Es wird kein weiteres Rahmenprogramm angeboten. Übernachtungsmöglichkeiten müssen die Mitglieder selbst organisieren.

Anträge, die auf der Mitgliederversammlung besprochen werden sollen, sind in schriftlicher Form an die Interessengemeinschafts-Verantwortlichen zu richten und zu begründen. Alle eingegangenen Anträge werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung zur Kenntnis gegeben. Kurzfristig gestellte Anträge können nur im Ausnahmefall und nur bei Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, bei der Mitgliederversammlung noch besprochen werden.

11. Information der Mitglieder

Die Mitglieder werden über Aktivitäten der Interessengemeinschaft und die Arbeit der IG-Verantwortlichen informiert. Dies erfolgt durch einen Newsletter bzw. die Internetseite der IG. Wenn bei den Treffen die Möglichkeit besteht, eine große Anzahl von Mitgliedern persönlich anzusprechen, so sollte die Gelegenheit zum Informationsaustausch genutzt werden.

12. Leitlinienänderungen

Änderungen der Leitlinien und Ergänzungen können mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

13. Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft gilt als aufgelöst,

- wenn zu wenig Mitglieder vorhanden sind um eine sinnvolle Interessengemeinschaftsarbeit durchzuführen,
- sich keine Interessengemeinschaft-Verantwortlichen mehr finden lassen.

Die Leitlinie wird allen Mitgliedern zugestellt und erhält durch die Zustellung ihre Gültigkeit.